

Amtliche Bekanntmachung

2020

Ausgegeben Karlsruhe, den 16. Juni 2020

Nr. 18

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)	51
--	----

Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Aufgrund von §§ 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01.01.2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13.03.2018 (GBl. S. 85), hat das Präsidium des KIT gem. § 65b Abs. 6 i.V.m. § 68 Abs. 4 LHG am 08.06.2020 folgende Änderungen der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 04.02.2013 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 12.09.2019 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 46 vom 13.09.2019) und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 04.02.2013 (Artikel 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT), Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 4 vom 04.02.2013), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Organisationssatzung und der Wahl- und Abstimmungsordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 03.08.2018 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Nr. 42 vom 08.08.2018) beschlossen.

Artikel 1: Änderung der Organisationssatzung

§ 18 Absatz 2 der Organisationssatzung wird um folgende neue Nummern ergänzt:

- „5. Beschluss über die Durchführung einer Online-Wahl gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung,
- 6. Beschluss über die Aussetzung der Briefwahl im Falle einer Online-Wahl gemäß § 26 Absatz 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung.“

§ 31 Absatz 4 Nummer 5 der Organisationssatzung erhält folgende Fassung:

„Erstellung des Wahlvorschlags zum Fachschaftsvorstand gemäß § 11 Absatz 4 der Wahl- und Abstimmungsordnung, sofern nicht abweichend nach § 11 Absatz 4a der Wahl- und Abstimmungsordnung verfahren wird. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen.“

§ 40 Absatz 3 der Organisationssatzung wird um einen Satz 3 und 4 ergänzt wie folgt:

„Abweichend hiervon sind im Falle der Durchführung einer Online-Wahl gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung Bekanntmachungen vom Wahlausschuss für alle Studierenden zugänglich zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Studierenden in geeigneter Weise zu benachrichtigen.“

§ 40 Absatz 5 der Organisationssatzung wird wie folgt ergänzt:

"Im Falle einer Online-Wahl laut §§ 26 und 26a der Wahl- und Abstimmungsordnung gilt eine Beschränkung auf direkt aufeinanderfolgende Werktage und auf die Vorlesungszeit nicht."

Die Organisationssatzung erhält einen neuen Paragraphen wie folgt:

„§ 40a Arbeitsweise der Gremien in Notsituationen

(1) Dieser Paragraph ist für die Arbeitsweise der Gremien (insbesondere für deren Beschlüsse und Abstimmungen) in Notsituationen abweichend von anderen Regelungen in dieser Satzung oder in anderen Satzungen/Ordnungen der Verfassten Studierendenschaft anzuwenden. Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzsitzungen nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere, wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern, oder wenn die Erledigung von dringenden Angelegenheiten nicht bis zu einer Präsenzsitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann. Die Entscheidung über das Vorliegen einer Notsituation und in diesem Fall über die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer Abstimmung im Umlaufverfahren trifft der Vorsitz des jeweiligen Gremiums.

(2) Gremien im Sinne dieses Paragraphen sind

1. die Organe der Verfassten Studierendenschaft gemäß § 4 Absatz 1 Nummern 1, 2, 3, 5 und 6,
2. der Finanzausschuss,
3. der Wahlausschuss,
4. die Vergabekommission der Notlagenhilfe,
5. die Fachschaftsvorstände und Fachschaftsversammlungen gemäß § 29 Absatz 1, sowie
6. folgende weitere Organe der Fachschaften gemäß der jeweiligen Fachschaftsordnung gemäß § 29 Absatz 2:
 - a. die Fachschaftssitzungen entsprechend der Fachschaftsordnungen,
 - b. die Basisgruppe der Fachschaft Chemie- und Biowissenschaften,
 - c. der Fachschaftsrat der Fachschaften Mathematik und Informatik,
 - d. die Gemeinsame Fachschaftssitzung der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen und
 - e. der Gemeinsame Vorstand der Fachschaften der Fachschaften Maschinenbau und Chemieingenieurwesen.

Sitzungen der Gremien finden in Notsituationen abweichend von § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht öffentlich statt.

(3) Vorsitz im Sinne dieses Paragraphen ist für die Gremien gemäß Absatz 2 Nummer 6 lit. a und b die Fachschaftsleitung gemäß der jeweiligen Fachschaftsordnung oder, sofern in der jeweiligen Fachschaftsordnung keine Fachschaftsleitung definiert ist, das Mitglied des jeweiligen Fachschaftsvorstands, das im Zuge der Wahlen zum Fachschaftsvorstand der aktuellen Amtsperiode die meisten Stimmen erhalten hat.

Vorsitz im Sinne dieses Paragraphen ist für die Gremien gemäß Absatz 2 Nummer 6 lit. c bis e gemeinsam beide Fachschaftsleitungen.

Der Vorsitz ist berechtigt, seine Aufgaben im Rahmen dieses Paragraphen an ein anderes Mitglied des Gremiums zu delegieren.

Die Vertreterinnen in der Fachschaftenkonferenz sind im Sinne dieses Paragraphen Mitglieder der Fachschaftenkonferenz.

(4) Sitzungen der Gremien können auch im Wege der elektronischen Kommunikation stattfinden. Dazu ist Sprachübertragung erforderlich. Anwesenheit bei einer Sitzung eines Gremiums gilt auch als gegeben, wenn eine Person mittels elektronischer Kommunikation (per Sprachübertragung oder im Wege der Videoübertragung) an der Sitzung teilnimmt. Voraussetzung für das Teilnehmen an einer Sitzung ist die Möglichkeit des Empfangs der Sprachübertragung. Entsprechend Satz 3 und 4 anwesende Mitglieder und Gäste können in Gremien ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Insbesondere können Abstimmungen folgendermaßen durchgeführt werden.

Ist für ein Gremium keine Sitzungsleitung vorhanden, gilt der Vorsitz des Gremiums als Sitzungsleitung. Die Sitzungsleitung setzt für jede Abstimmung eine Frist für die Abgabe der Stimmen. Gegen diese kann binnen 30 Minuten Widerspruch eingelegt werden. Die Stimmen werden in Textform bei Gremien mit bis zu 10 Mitgliedern sowie beim Vorstand an alle Mitglieder und bei allen anderen Gremien an die Sitzungsleitung geschickt. Die Stimmabgabe kann auch über ein Online-Tool erfolgen. Dabei muss für die Sitzungsleitung ersichtlich sein, dass nur Stimmberechtigte abgestimmt haben und jeweils nur eine Stimme abgegeben haben.

Um einen gültigen Beschluss zu fassen, muss

1. mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder anwesend sein und
2. die erforderliche Mehrheit erreicht werden.

Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt der Sitzungsleitung. Im Übrigen sind Anträge auf geheime Abstimmungen nicht zulässig.

Das Abstimmungsergebnis wird nach Ablauf der Frist allen Anwesenden mitgeteilt und in einem Protokoll festgehalten.

(5) Der Vorsitz eines Gremiums kann folgendermaßen eine Abstimmung ohne eine Sitzung herbeiführen (Umlaufverfahren).

Der Vorsitz setzt für jede Abstimmung eine Frist für die Abgabe der Stimmen, die 48 Stunden nur unterschreiten darf, wenn kein Mitglied binnen 48 Stunden gegen diese Frist widerspricht. Vor einer Abstimmung soll Gelegenheit zur Beratung bestehen. Die Beratung kann sowohl per Sprachübertragung als auch in Textform, z.B. per Chat oder E-Mail, erfolgen.

Die Stimmen werden in Textform bei Gremien mit bis zu 10 Mitgliedern sowie beim Vorstand an alle Mitglieder und bei allen anderen Gremien an den Vorsitz geschickt.

Um einen gültigen Beschluss zu fassen,

1. müssen alle Mitglieder durch den Vorsitz mit Beginn der Frist in Textform über das Stattfinden einer Abstimmung entsprechend dieses Absatzes, die gesetzte Frist, die Abstimmungsfrage und die Abstimmungsmöglichkeiten informiert werden,
2. müssen mindestens die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder ihre Stimme abgeben und
3. muss die erforderliche Mehrheit erreicht werden.

Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in einem schriftlichen oder elektronischen Verfahren, in welchem eine geheime Stimmabgabe gewährleistet ist; die Festlegung des Verfahrens obliegt dem Vorsitz des Gremiums. Im Übrigen sind Anträge auf geheime Abstimmungen nicht zulässig.

Das Abstimmungsergebnis wird nach Ablauf der Frist allen Mitgliedern mitgeteilt und in einem Protokoll festgehalten.

(6) Wahlen in Gremien können analog zu Abstimmungen entsprechend der Absätze 4 und 5 durchgeführt werden, sofern dabei § 40 Absatz 1 eingehalten wird. Sofern Wahlen entsprechend dieser Grundsätze nicht durchführbar sind, können Amtszeiten, die ausgelaufen sind bzw. auslaufen, durch Beschluss des Gremiums, das dieses Amt besetzt, verlängert werden, bis das Gremium das Amt besetzen kann.

(7) Dokumente, die eines öffentlichen Aushangs bedürfen, müssen hierfür stattdessen auf der Website der jeweiligen Fachschaft oder auf der Website des Vorstandes veröffentlicht werden. Abweichend davon kann die Veröffentlichung auch auf einer nicht-öffentlichen Website erfolgen, sofern über die Website der jeweiligen Fachschaft oder die Website des Vorstandes alle Studierenden der jeweiligen Fachschaft oder des gesamten KIT darauf Zugriff haben können.“

Artikel 2: Änderung der Wahl- und Abstimmungsordnung

§ 2 Absatz 3 Satz 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Benennung der Kandidatinnen erfolgt in der Regel durch die entsprechende Fachschaftsversammlung.“

§ 11 Absatz 2 Nummer 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„zwei Vertreterinnen des Wahlvorschlags“.

§ 11 Absatz 4 Nummer 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„eine von Sitzungsleitung und Protokollantin unterzeichnete Kopie des Protokolls der Fachschaftsversammlung, sofern der Wahlvorschlag durch eine Fachschaftsversammlung erstellt wurde.“

§ 11 Absatz 4 Nummer 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„zwei Vertreterinnen des Wahlvorschlags“.

§ 11 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält einen neuen Absatz wie folgt:

„(4a) Sofern eine Fachschaftsversammlung nicht rechtzeitig vor Einreichung der Wahlvorschläge für einen Fachschaftsvorstand tagen kann, gilt folgendes Verfahren:

Die Kandidatinnen für die Wahlen zu Fachschaftsvorständen melden ihre Kandidatur in Textform beim Wahlausschuss. Alle zulässigen Vorschläge sind aufzunehmen. Der Wahlausschuss bestimmt die Reihung der Kandidatinnen durch Losziehung.“

§ 11 Absatz 5 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Vertreterinnen müssen folgende Angaben machen:

Name inklusive Familienname,

E-Mailadresse und Telefonnummer.

Die erste Vertreterin ist zur Vertretung gegenüber dem Wahlausschuss berechtigt, die zweite Vertreterin vertritt sie.“

§ 11 Absatz 6 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird gestrichen.

§ 11 Absatz 7 Satz 1 Nummer 6 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„eigenhändige Unterschrift oder eine Willenserklärung zur Kandidatur in Textform.“

§ 11 Absatz 7 Satz 2 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Die Kandidatinnen bestätigen mit ihrer Unterschrift oder mit ihrer Willenserklärung zur Kandidatur in Textform die Richtigkeit der Daten sowie ihre Zustimmung, auf den Wahlvorschlag aufgenommen zu werden.“

§ 12 Absatz 2 Nummer 3 der Wahl- und Abstimmungsordnung wird gestrichen.

§ 14 Absatz 1 der Wahl- und Abstimmungsordnung erhält folgende Fassung:

„Eine Wahlberechtigte erhält auf Antrag in Textform beim Wahlausschuss für die Wahl einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel für jede Wahl, zu der sie wahlberechtigt ist, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerinnenverzeichnis zu vermerken.“

Die Wahl- und Abstimmungsordnung wird um einen neuen Paragraphen ergänzt wie folgt:

„§ 26 Online-Wahlen

(1) Eine Online-Wahl findet anstelle einer Urnenwahl statt,

1. in außergewöhnlichen Lagen, in denen die vollständige Durchführung und Auszählung einer Urnenwahl, wie sie nach dieser Wahl- und Abstimmungsordnung vorgesehen ist, nicht

möglich, verhältnismäßig, zumutbar oder zulässig ist; insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen dies verhindern oder

2. wenn das Studierendenparlament dies mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten beschließt.

(2) Das Studierendenparlament kann im Falle einer Online-Wahl mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten die Briefwahl nach § 14 aussetzen.

(3) Bei einer Online-Wahl sind §§ 26 und 26a abweichend von anderen Regelungen in dieser Wahl- und Abstimmungsordnung anzuwenden. Im Übrigen finden Regelungen keine Anwendung, die ihrer Natur und ihrem Regelungsinhalt nach im Rahmen der Durchführung einer Online-Wahl nicht umsetzbar sind. Das gilt insbesondere für § 7 Absatz 2 Nummer 9, § 13 Absatz 1 Nummern 3, 6 und 7, § 15 Absatz 1 Nummer 4, § 16, § 17a, § 18 Absätze 1 und 3 bis 7 und § 19 Absätze 1 und 3 bis 9.

(4) Der Wahlzeitraum besteht, abweichend von § 5 Absatz 2, aus mindestens sieben und höchstens zehn aufeinanderfolgenden Tagen. Beginn und Beendigung der Online-Wahl ist nur bei Anwesenheit durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses zulässig.

(5) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben bei der Online-Wahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt sind, den jeweiligen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen. Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die der Wahlberechtigten zur Verfügung gestellten Anmeldedaten des Benutzeraccounts als Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerinnen zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für die Wählerinnen am Bildschirm erkennbar sein. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen. Die elektronische Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie dem Wahlausschuss bis zum Ablauf des Wahlzeitraums zugegangen ist. Dieses Verfahren zur Stimmabgabe ist in der Bekanntmachung der Wahl nach § 7 darzulegen.

(6) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerinnen in dem von ihnen hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

(7) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlzeitraums aus technischen Gründen nicht möglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekanntgegeben werden.

(8) Werden während der Online-Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen. Wird die Wahl fortgesetzt, sind die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl ist unverzüglich eine Wiederholung des Wahlvorgangs anzusetzen. Die Wiederholung muss allgemein bekanntgegeben werden.“

Die Wahl- und Abstimmungsordnung wird um einen neuen Paragraphen ergänzt wie folgt:

„§ 26a Technische Anforderungen an Online-Wahlsysteme

(1) Online-Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerinnenverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wählerinnenverzeichnis soll auf einem Server der Verfassten Studierendenschaft oder mit Einverständnis der Hochschule auf einem Server der Hochschule gespeichert sein.

(3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe von zugelassenen Wählerinnen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerinnen sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu den Wählerinnen möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.“

Artikel 3: In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft.

Karlsruhe, den 15. Juni 2020

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)